

Sportwettenrecht *aktuell*

Newsletter zum Recht der Sportwetten, Glücksspiele
und Gewinnspiele

Nr. 119 vom 24. Februar 2011



Inhaltsübersicht

- **Die Anforderungen an die Vergabe von Glücksspielkonzessionen nach der aktuellen Rechtsprechung des EuGH, S. 2**
- **Vorschau: BGH verhandelt am 17. März 2011 wettbewerbsrechtliche Sportwettenfälle, S. 6**
- **Sportwetten Gera GmbH darf Wettbüro betreiben, S. 9**
- **Wettbewerbszentrale: Gericht verurteilt Staatliche Lotterieverwaltung in Bayern wegen mangelnden Jugendschutzes, S. 10**
- **Fürstentum Liechtenstein: Ausschreibung der Spielbanklizenz, S. 11**

Der Newsletter „Sportwettenrecht aktuell“ wird per E-mail verteilt. Er erscheint jeweils nach Bedarf. Der Bezug ist kostenlos. Für Bestellungen und Abbestellungen wenden Sie sich bitte an die Redaktion.

Der Newsletter dient lediglich der Information über die aktuelle Rechtsentwicklung. Er kann eine umfassende rechtliche Beratung nicht ersetzen.



Die Anforderungen an die Vergabe von Glücksspielkonzessionen nach der aktuellen Rechtsprechung des EuGH

von Rechtsanwalt Martin Arendts, M.B.L.-HSG

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat sich in den letzten drei Jahren in vier Urteilen zur Glücksspielthematik mit den europarechtlichen Anforderungen an die Vergabe von Wett- und Glücksspielkonzessionen befasst, zuletzt im September 2010 in seinen Urteilen zu den Rechtssachen *Carmen Media* (Vorlage aus Deutschland) und *Engelmann* (Vorlage aus Österreich). In diesen Entscheidungen hat der Gerichtshof die Grundfreiheiten eng mit Verfahrensgrundrechten verknüpft, indem er mit der praktischen Wirksamkeit des Unionsrechts argumentiert. Der EuGH hat dabei die nachfolgend dargestellten Grundsätze und Kriterien entwickelt, die für die Vergabe von Glücksspielkonzessionen von maßgeblicher Bedeutung sind.

Wenn ein EU-Mitgliedstaat einen Glücksspielbereich für private Anbieter öffnet (wie etwa Italien für Pferdewetten oder Österreich für Spielbanken) und eine oder mehrere Konzessionen

vergibt, muss nach den Feststellungen des EuGH auch eine konsequente Öffnung für den Wettbewerb erfolgen und diesbezüglich den Konkurrenten eine effektive gerichtliche Nachprüfung ermöglicht werden.

Der EuGH hat vor allem in folgenden vier Urteilen aus den Grundfreiheiten Mindestanforderungen und Kriterien für die Vergabe von Wett- und Glücksspielkonzessionen herausgearbeitet:

- (1) **Kommission/Italien**, Urteil vom 13. September 2007, Rs. C-260/04: Vergabe von Pferdewettlizenzen, Vertragsverletzungsverfahren
- (2) **Sporting Exchange (Betfair)**, Urteil vom 3. Juni 2010, Rs. C-203/08
- (3) **Carmen Media**, Urteil vom 8. September 2010, Rs. C-46/08
- (4) **Engelmann**, Urteil vom 9. September 2010, Rs. C-64/08

Ausgehend von den Grundfreiheiten (mangels einschlägigen Sekundärrechts für den bislang auf EU-Ebene nicht harmonisierten Wett- und Glücksspielbereich) hat der EuGH in den vier zitierten Grundsatzentscheidungen (siehe Kasten) detaillierte Kriterien für die Vergabe von Glücksspielkonzessionen herausgearbeitet. Im Interesse des Wettbewerbs und einer effektiven gerichtlichen Überprüfung der Konzessionsvergabe fordert der EuGH vor allem Publizität und Transparenz.

Zunächst müssen, um dem Publizitätsgebot zu genügen, sämtliche potentiellen Bewerber aus den anderen Mitgliedstaaten hinreichend und rechtzeitig vorher über die Vergabe informiert werden. In dem *Engelmann*-Urteil stellte der EuGH

EuGH in Randnummer 87 des *Carmen Media*-Urteils:

„Daher muss ein System der vorherigen behördlichen Erlaubnis, um trotz des Eingriffs in eine solche Grundfreiheit gerechtfertigt zu sein, auf **objektiven, nicht diskriminierenden und im Voraus bekannten Kriterien** beruhen, die der Ermessensausübung durch die nationalen Behörden Grenzen setzen, damit diese nicht willkürlich erfolgt. Zudem muss jedem, der von einer auf einem solchen Eingriff beruhenden einschränkenden Maßnahme betroffen ist, ein **effektiver gerichtlicher Rechtsbehelf** offenstehen (vgl. Urteil *Sporting Exchange*, Randnr. 50 und dort angeführte Rechtsprechung).“

Österreich aufgrund der intransparenten Vergabe der Konzessionen „unter der Hand“ ohne Ausschreibung ein vernichtendes Zeugnis aus. Gleiche Publizitätspflichten gelten nach der Rechtsprechung des EuGH auch für eine Konzessionsverlängerung. Eine Vergabe oder Verlängerung ohne entsprechende vorherige Publizität ist unionsrechtswidrig.

Nach den Ausführungen des EuGH in dem *Engelmann*-Urteil ist eine Ausschreibung zwar nicht zwingend vorgeschrieben. Allerdings sind potentielle Bewerber aus den anderen EU-Mitgliedstaaten - alle Unternehmen, die Interesse an der Konzession haben könnten - für die zu vergebende(n) Konzession(en) hinreichend zu informieren, etwa durch Veröffentlichung in EU-weit verbreiteten Branchenmedien. Nur so

Überprüfung der Konzessionsvergabe im Engelmann-Urteil:

Entsprechend seinem Prüfungsschema untersucht der EuGH die beschränkenden Maßnahmen und deren mögliche Rechtfertigung jeweils einzeln.

1. Erfordernis der Rechtsform Aktiengesellschaft

Bereits das Erfordernis, dass der Konzessionär in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft aufzutreten habe, ist eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit. Dieses Erfordernis behindert nämlich insbesondere natürliche Personen und Unternehmen in einer anderen Gesellschaftsform.

2. Erfordernis eines Sitzes im Inland

Auch die Verpflichtung der Inhaber von Spielbankkonzessionen, ihren Sitz im Inland zu haben, ist eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit. Durch dieses Erfordernis werden nach Absicht des EuGH Gesellschaften diskriminiert, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat haben, und diese daran gehindert, über eine Agentur, Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung Spielbanken in Österreich zu betreiben.

3. Begrenzung der Zahl der Konzessionen

Die begrenzte Zahl von Spielbankkonzessionen beschränkt zwar die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr. Allerdings werde damit die Gelegenheiten zum Spiel eingeschränkt und damit ein anerkanntes Ziel des Allgemeininteresses erreicht.

kann entsprechend der Forderung des EuGH der „angemessene Grad an Öffentlichkeit“ sichergestellt werden. Um Wettbewerber aus allen Mitgliedstaaten zu erreichen, dürfte künftig in der Praxis zur Rechtssicherheit eine europaweite Ausschreibung zu empfehlen sein.

Zur Sicherstellung der Transparenz und zum Schutz vor Willkürentscheidungen fordert der EuGH mehrfach „objektive, nicht diskriminierende und im Voraus bekannte Kriterien“. Nur mit diesen vorher bekannten Kriterien ist nach den Überlegungen des EuGH auch nachher ein effektiver Rechtsschutz möglich.

Aus den Grundfreiheiten und dem Gleichbehandlungsgrundsatz entwickelt der EuGH zugunsten der Mitwettbewerber Verfahrensgrundrechte (die erst von den nationalen Behörden und dann ggf. Gerichten umgesetzt werden müssen). Die für die Konzessionserteilung zuständigen öffentlichen Stellen müssten die Grundregeln der EU-Verträge, insbesondere die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit und das daraus folgende Transparenzgebot beachten. Dieses Transparenzgebot gelte, wenn die Dienstleistungskonzession für ein in einem anderen Mitgliedstaat an-

sässigen Unternehmen von Interesse sein könne.

Das Transparenzgebot ist nach Überzeugung der EuGH eine zwingende Vorbedingung des Rechts eines Mitgliedstaats, Glücksspielgenehmigungen zu erteilen. Dies sei unabhängig davon, wie die Betreiber ausgewählt werden, weil die Auswirkungen einer Erteilung derartiger Genehmigungen auf in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Unternehmen, die möglicherweise an dieser Tätigkeit interessiert sind, die gleichen sind wie im Falle eines Konzessionsvertrags.

Engelmann-Urteil ...

4. Konzessionsdauer

Die Konzessionsdauer von bis zu 15 Jahren beschränkt die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheiten, könne aber im Hinblick darauf als gerechtfertigt angesehen werden, dass der Konzessionär ausreichend Zeit benötige, um die für die Gründung einer Spielbank erforderlichen Investitionen zu amortisieren.

5. Konzessionsvergabe ohne Transparenz

Die ohne jede Transparenz erfolgende Vergabe einer Konzession an einen Wirtschaftsteilnehmer, der in dem Mitgliedstaat niedergelassen ist, dem der öffentliche Auftraggeber zugehört, stellt eine Ungleichbehandlung zum Nachteil von in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Wirtschaftsteilnehmern dar. Eine derartige Ungleichbehandlung verstößt gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit und stellt eine mittelbare Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit dar.

Bei einer Nichtbeachtung des Transparenzgebots können nach meiner Ansicht Schadensersatzansprüche wegen unionsrechtlicher Staatshaftung geltend gemacht werden.

Auch die lange Dauer der Konzession schränkt die Grundfreiheiten ein, wobei der EuGH in seinem *Engelmann-Urteil* bei Spielbanken für die erforderliche Amortisierung der Investitionen des Konzessionärs 15 Jahre für angemessen hält. Hierbei ist nach meiner Ansicht allerdings zu berücksichtigen, dass für Spielbanken gewerbliche Spezialimmobilien erforderlich sind, die sich nur schwer anderweitig nutzen lassen. Auch

sind von dem Konzessionär Spezialeinrichtungen und Personal, das fortgebildet und längerfristig gebunden werden muss (wie etwa Croupiers), vorzuhalten. Bei

Glücksspielformen mit deutlich weniger Investitionen, wie etwa Rubbellosen, dürften 15 Jahre dagegen zu lange sein und keine verhältnismäßige Einschränkung mehr darstellen.

Über den Autor:



Rechtsanwalt Martin Arendts, M.B.L.-HSG, beschäftigt sich seit acht Jahren mit Glücksspiel- und Wettrecht.



Vorschau: BGH verhandelt am 17. März 2011 wettbewerbsrechtliche Sportwettenfälle

Der BGH hatte in den letzten Jahren mehrere von Landeslotteriegesellschaften gegen private Buchmacher eingereichte Klagen letztinstanzlich zurückgewiesen und u.a. Berufungsurteile der Oberlandesgerichte Köln und Bremen aufgehoben. Der für Wettbewerbsrecht zuständige I. Senat des BGH muss nunmehr erneut über die Frage der Wettbewerbswidrigkeit des privaten Angebots von Sportwetten und Casinospielen im Internet befinden. Im Kern der am 17. März 2011 zur Verhandlung anstehenden Rechtsstreitigkeiten stehen sowohl das Verbot des Veranstaltens und Vermittels von öffentlichen Glücksspielen als auch das Werbeverbot für öffentliches Glücksspiel unter der Geltung des am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Glücksspielstaatsvertrags.

Die von den klagenden staatlichen Lottogesellschaften auf Unterlassung, Auskunft und Feststellung der Schadensersatzpflicht in Anspruch genommenen in- und ausländischen Wettunternehmen präsentierten und

bewarben ihr Sportwettenangebot unter ihrem jeweiligen Domainnamen im Internet, welches von Spielern jedenfalls in Deutschland angenommen werden konnte. Ihnen wird jeweils ein Verstoß gegen Vorschriften des Strafgesetzbuchs und des Glücksspielstaatsvertrags vorgeworfen (§ 4 Nr. 11 UWG in Verbindung mit §§ 284, 287 StGB und § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 3 und 4 GlüStV).

Die Instanzgerichte haben unterschiedlich erkannt: Überwiegend haben die Landgerichte und die Berufungsgerichte (OLG Köln, ZfWG 2010, 359; OLG Bremen, ZfWG 2010, 105; I ZR 43/10) den Klagen – teils allerdings nur zweitinstanzlich – vollumfänglich oder im Wesentlichen wegen eines solchen Rechtsverstoßes stattgegeben (OLG Frankfurt am Main, ZfWG 2009, 268; OLG Frankfurt am Main, MMR 2009, 577). Hingegen haben das Landgericht München I und das Oberlandesgericht München die Klage vollumfänglich abgewiesen (I ZR 189/08).

Die Berufungsgerichte - mit Ausnahme des Oberlandesgerichts München (Revision wurde durch den Bundesgerichtshof zugelassen) - haben die Revision zugelassen. Der Bundesgerichtshof wird zu entscheiden haben, ob die Beurteilung der Berufungsgerichte zutreffend ist. Dabei wird er insbesondere darüber zu befinden haben, inwieweit die in Rede stehenden privaten Wettangebote und ihr Bewerben im Internet wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften des Glücksspielstaatsvertrags unlauter sind und ob mögliche Verbote mit der höherrangigen unionsrechtlichen Dienst- und Niederlassungsfreiheit (Art. 49 und 56 AEUV) im Einklang stehen.

Vorinstanzen:

I ZR 189/08 – Wettbewerbsrecht

LG München I: Urteil 4 HK O 11552/06 vom 16. Dezember 2007

OLG München: Urteil 29 U 1669/08 vom 16. Oktober 2008

I ZR 89/09 – Wettbewerbsrecht

LG Wiesbaden: Urteil 11 O 56/06 vom 28. März 2007

OLG Frankfurt: Urteil 6 U 93/07 vom 4. Juni 2009

I ZR 92/09 – Wettbewerbsrecht

LG Wiesbaden: Urteil 13 O 119/06 vom 29. November 2007

OLG Frankfurt am Main: Urteil 6 U 261/06 vom 4. Juni 2009

I ZR 30/10 – Wettbewerbsrecht

LG Bremen: Urteil 12 O 379/06 vom 20. Dezember 2007

OLG Bremen: Urteil 2 U 4/08 vom 29. Januar 2010

I ZR 43/10 – Wettbewerbsrecht

LG Bremen: Urteil 12 O 333/07 vom 31. Juli 2008

OLG Bremen: Urteil 2 U 96/08 vom 12. Februar 2010

I ZR 93/10 – Wettbewerbsrecht

LG Köln: Urteil 31 O 599/08 vom 9. Juli 2009

OLG Köln: Urteil 6 U 142/09 vom 12. Mai 2010

Quelle: Pressemitteilung des BGH



Pressemitteilungen

Sportwetten Gera GmbH darf Wettbüro betreiben

VG Gera, Pressemitteilung vom 07.02.2011 zum Urteil 5 K 155/09 vom 14.12.2010

Die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Gera hat mit Urteil vom 14.12.2010 der Klage der Sportwetten Gera GmbH im Wesentlichen stattgegeben und festgestellt, dass die Klägerin berechtigt ist, das Sportwettengewerbe auszuüben.

Der Magistrat der Stadt Gera hatte der Klägerin im September 1990 noch auf der Grundlage des DDR-Gewerbegesetzes die Erlaubnis erteilt, das Sportwettengewerbe auszuüben. Die Klägerin wurde daraufhin als Veranstalterin und Vermittlerin von Sportwetten im Bundesgebiet tätig. Überdies vermittelt sie Sportwetten in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Wegen der bundesweiten Ausübung ihres Gewerbes sind in der Vergangenheit verschiedene behördliche Verbote ergangen - es handele sich um unerlaubtes öffentliches Glücksspiel - und diverse gerichtliche Verfahren anhängig gewesen. Der im Jahr 2008 in Kraft getretene Glücksspielstaatsvertrag, den die Bundesländer abgeschlossen haben, sowie das Thüringer Glücksspielgesetz ordnen für Lotto, Toto und Sportwetten ein staatliches Monopol an. In diesen Bereichen dürfen Private grundsätzlich nicht gewerblich tätig sein. Das Monopol wird vor allem mit der Verhinderung des Entstehens der Glücksspiel- und Wettsucht der Bevölkerung sowie der Begrenzung des Angebots von Glücksspielen begründet.

Das Verwaltungsgericht Gera hat nun mit dem Urteil vom 14.12.2010 entschieden, dass weder der Glücksspielstaatsvertrag noch das Thüringer Glücksspielgesetz der Ausübung des Sportwettengewerbes durch die Klägerin entgegenstehen. Die entsprechenden nationalen Verbotsvorschriften dürften nicht angewendet werden. Sie verstießen gegen die höherrangige europäische Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union - AEUV -). Auf sie könne sich jeder EU-Bürger berufen. Zwar dürfe die Dienstleistungsfreiheit aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses (z. B. Verbraucherschutz, Verhütung von Störungen der sozialen Ordnung, vgl. Art. 62 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 AEUV) durch nationale Regelungen beschränkt werden. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs müsse eine solche Begrenzung aber den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gerecht werden. Vor allem müssten die nationalen Regelungen in "kohärenter und systematischer Weise" das Ziel der beschränkenden Regelung (also vor allem den Verbraucherschutz) verfolgen.

Das Verwaltungsgericht Gera hat in seinem Urteil vom 14.12.2010 festgestellt, dass der Glücksspielstaatsvertrag und das Thüringer Glücksspielgesetz diese Anforderungen nicht erfüllen. Zum einen gehe es den Ländern bei dem staatlichen Wettmonopol tatsächlich nicht schwerpunktmäßig um den Verbraucherschutz. Vielmehr solle eine traditionelle staatliche Einnahmequelle aufrechterhalten werden. Diese Begründung könne nach dem maßgeblichen EU Recht aber den Eingriff nicht rechtfertigen. Zum anderen sei der gesamte deutsche Glücksspielsektor nicht konsequent in der Weise geregelt, dass dem Entstehen der Spielsucht wirksam entgegen gewirkt werde. Dies zeige sich daran, dass in dem Bereich der automatengestützten Glücksspiele nach der Gewerbeordnung (vor allem Spielotheken), in dem Private gewerblich tätig sein dürfen, der Gesetzgeber bislang keine wirksamen Maßnahmen zum Schutz vor Abhängigkeiten ergriffen habe. Dieser Ausschnitt des Glücksspielsektors weise nach allgemeiner Ansicht zudem ein höheres Suchtpotenzial auf als der Bereich der Sportwetten. Auch lasse der Gesetzgeber im Bereich der Pferdesportwetten Private als Wettunternehmer zu. Schließlich sei festzustellen, dass die Bundesländer es hinnähmen, dass sich im letzten Jahrzehnt das Angebot an staatlichen Spielbanken erweitert habe.

Das Verwaltungsgericht hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache die Berufung gegen dieses noch nicht rechtskräftige Urteil zugelassen. Zu der Frage, ob Private in Deutschland Sportwettenunternehmen betreiben dürfen, sind bundesweit bereits verschiedene gerichtliche Entscheidungen ergangen, die zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangt sind.

Wettbewerbszentrale: Gericht verurteilt Staatliche Lotterieverwaltung in Bayern wegen mangelnden Jugendschutzes

Pressemitteilung der Wettbewerbszentrale

Mit Urteil vom 23.12.2010, Az. 17HK O 2564/09 hat das Landgericht München I den Freistaat Bayern verurteilt, es zu unterlassen, Minderjährigen und Spielern ohne Identitätskontrolle die Teilnahme an öffentlichen Glücksspielen zu ermöglichen. Gemäß § 4 Abs. 3 des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüStV) haben die Veranstalter und die Vermittler von Glücksspielen sicher zu stellen, dass Minderjährige von der Teilnahme an Glücksspielen ausgeschlossen sind. Sie haben darüber hinaus ein Sperrsystem zu unterhalten, das gewährleistet, dass Spieler, die für eine Form des Glücksspiels gesperrt sind, von sonstigen Glücksspielen ausgeschlossen sind.

Untersuchungen einer Marktforschungsgesellschaft in den Jahren 2008 und 2009 in zahlreichen bayerischen Städten hatten ergeben, dass Jugendliche an Glücks-

spielen teilnehmen konnten, ohne dass ihre Identität überprüft worden ist. So konnten ohne Vorlage eines Ausweises 84% aller Jugendlichen eine Wette platzieren. 72% wurden erst gar nicht nach einem Ausweis befragt. Von den Befragten wiederum konnten 54% eine Wette mit der Ausrede „vergessen“ platzieren. Selbst Kinder (30%) konnten ohne Ausweis Wetten abgeben; 26% wurden erst gar nicht nach einem Ausweis befragt und 6% der Kinder konnten mit einer Ausrede teilnehmen.

Die Wettbewerbszentrale hatte nach Bekanntwerden der Untersuchungsergebnisse den Freistaat Bayern wegen Nichtbeachtung der Jugendschutzvorschriften im Glücksspielstaatsvertrag verklagt. Das Landgericht München I hat nunmehr nach umfangreicher Beweisaufnahme die Auffassung der Wettbewerbszentrale bestätigt und den Freistaat zur Unterlassung der Teilnahme Minderjähriger an öffentlichen Glücksspielen verurteilt. Zudem hat es dem Freistaat verboten, Spielern die Teilnahme zu ermöglichen, ohne zuvor durch Kontrolle des Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle einen Abgleich mit der Sperrdatei von § 8 GlüStV durchzuführen.

Die noch nicht rechtskräftige Entscheidung des Landgerichts München I reiht sich in eine lange Reihe von Entscheidungen aus anderen Bundesländern (zuletzt OLG Koblenz, Urteil vom 01.12.2010, Az. 9 U 258/10; OLG Schleswig, Urteil vom 30.07.2010, Az. 6 U 28/09) ein, die an einer konsequenten Wahrung des Spielerschutzes durch die staatlichen Glücksspielanbieter zweifeln lassen, wie Rechtsanwalt Dr. Andreas Ottofüllung von der Wettbewerbszentrale hervorhebt.



Kurzmeldungen

Fürstentum Liechtenstein: Ausschreibung der Spielbanklizenz

von Rechtsanwalt Martin Arendts, M.B.L.-HSG

In dem Fürstentum Liechtenstein wurde das Glücksspielrecht mit dem Geldspielgesetz (GSG) kürzlich vollkommen neu geregelt. Anders als bisher ist nunmehr auch der Betrieb einer Spielbank möglich. Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 21. Dezember 2010 u. a. die Spielbankenverordnung (SPBV) genehmigt. Nunmehr wurden heute auch die Ausschreibungsunterlagen hierfür von der Regierung genehmigt. Die Veröffentlichung der Ausschreibung erfolgt im Internet.

Die Ausschreibungsunterlagen können beim Amt für Volkswirtschaft gegen Bezahlung einer Gebühr von SFR 2000,- angefordert werden. Gesuche um Erteilung einer Konzession sind bis zum 31. März 2011, 16:30 Uhr, einzureichen. Das Amt prüft die Konzessionsgesuche und leitet diese dann an die Regierung zur Entscheidung weiter. Das Geldspielgesetz sieht vor, dass bis zum Vorliegen eines Evaluationsberichtes (spätestens sechs Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes) nur eine Konzession erteilt wird.

Impressum

Sportwettenrecht aktuell
ISSN 1613-4222

Herausgeber:

Rechtsanwaltskanzlei
ARENDS ANWÄLTE,
Perlacher Str. 68,
D - 82031 Grünwald
(bei München)

Tel. 0700 / WETTRECHT
Tel. 089 / 64 91 11 - 75;
Fax. 089 / 64 91 11 - 76

E-Mail: wettrecht@anlageanwalt.de

Redaktion:

Rechtsanwalt Martin
Arendts, M.B.L.-HSG
(martin.arendts@anlageanwalt.de)

**(presserechtlich
verantwortlich),**
Rechtsanwalt Clemens
Schmautzer

c/o ARENDTS ANWÄLTE,
Perlacher Str. 68,
D - 82031 Grünwald

© 2011.